

Kurztitel

Strafgesetzbuch

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 60/1974

§/Artikel/Anlage

§ 235

Inkrafttretensdatum

01.01.1975

Außerkrafttretensdatum

31.12.2015

Text**Ansichbringen, Verheimlichen oder Verhandeln des Münzabfalls**

§ 235. Wer das von einem anderen durch die Verringerung von Geldmünzen (§ 234 Abs. 1) gewonnene Metall kauft, zum Pfand nimmt oder sonst an sich bringt, verheimlicht oder verhandelt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.